

- a) Verfassungsausschuß nach Art. 66 der Verfassung;
- b) Justizausschuß nach Art. 132 der Verfassung;
- c) Gnadenausschuß nach Art. 107 der Verfassung;
- d) Geschäftsordnungsausschuß nach Art. 57 I der Verfassung;
- e) Wahlprüfungsausschuß nach Art. 59 der Verfassung.

(2) Die Volkskammer bildet ferner die in Art. 60 der Verfassung festgelegten ständigen Ausschüsse:

- a) Ausschuß für Allgemeine Angelegenheiten;
- b) Ausschuß für Wirtschafts- und Finanzfragen;
- c) Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 18

(1) Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit bildet die Volkskammer aus ihrer Mitte Fachausschüsse. Die Fachausschüsse werden vom Präsidium der Volkskammer bestimmt.

(2) Es ist die besondere Aufgabe der Fachausschüsse, die Plenarsitzungen der Volkskammer durch gründliche Beratung der Beschlußvorlagen vorzubereiten, durch ihre Beratungen und Vorschläge die Vorbereitung und Durchführung der Gesetze und Beschlüsse zu unterstützen sowie die Mitglieder des Ministerrates von den Vorschlägen, Beschwerden und Wünschen der Bevölkerung in Kenntnis zu setzen.

§ 19

Die Volkskammer bildet unter den Voraussetzungen des Art. 65 der Verfassung Untersuchungsausschüsse. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse bestimmen sich nach Art. 65 der Verfassung.